

so mir auf denen Raunitzischen Güettern zueständig, cediert und übergeben, Euch auch zugleich auf dieselben mit Bezahlung Eures alten außstendigen Kriegsverdienen gdgft verweisen, und noch zu einer wolverdienten Kay: Gnadt, ainhundert tausend gulden allgerndgft verwilliget, Deren Ihr Euch ebenmefsig auf obbemelten Raunitzischen Güettern zahlhaft zu machen, und über jektberürte Anweisungen mehrers nicht herauszugeben schuldig sein sollet, allß was sich nach billich beschehener Schätzung und Anschlag der Gütter in der Uebermaß befinden wirdet. Inmaßen Ich dann deßwegen des Cardinalen von Dietrichstein & bereit zuegeschriben, und die gdgste Verordnung gethan, Euch zu Vollziehung diser Meiner gsten Resolution alsbalden die Güetter einantworten und in die würlliche Possesß geben zu lassen. Deßen Ich euch in einem und andern zur nachrichtung erindern wöllen, Bleib Euch benebens mit Kayser: und Landtsfürstlichen Gnaden jeder Zeit wohlgewogen. Geben in Meiner Statt Welfß, den 6. Novembris ao 1622.

Ferdinandt.

Beilage VI.

Auszüge aus des Fürsten Karl Eusebius Instruction für seinen Sohn Hans Adam.

Von den Gemälden (Fol. 211 ff.).

Die Quardaroba ist in einer gutten Ordnung und Stand zu erhalten, auch höchst nothwendig, in welcher alle Mobilia und Maritäten sein, gehalten werden, und also in eines Quarderob Unfleiß und Untreu großer und höchster Schaden entstehen kann, so in allweg zu verhüten. . . . Besonders was verderben kann, also fleißig und genau muß zugeesehen werden, von dir und deinem Marschall, absonders auf die Gemähl, so